

5. Was ist im § 25 H.G.B. unter den Worten „im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten“ (Abs. 1) und „Geschäftsverbindlichkeiten“ (Abs. 3) zu verstehen? Fällt darunter eine Vereinbarung über die Änderung der Firma?

H.G.B. § 25.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1904 i. S. der „Izehoer Netzfabrik, vormals C. K., G. m. b. H.“ (Bekl.) w. die „Mechanische Netzfabrik und Weberei, A.-G.“ in Izhoe (Rl.). Rep. I. 452/03.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin betrieb seit etwa 30 Jahren in Izhoe unter der Firma „Mechanische Netzfabrik und Weberei, A.-G.“ die Herstellung und den Verkauf von Netzen. Auch der Fabrikant C. K. hatte daselbst seit dem Jahre 1891 unter der Firma „Izehoer Netzgarnzwirnerei und Posamentenfabrik, C. K.“ ein Handelsgewerbe betrieben. Da bei der Bestellung der Postsendungen die Firmen zuweisen ver-

wechselt wurden, fanden im März und April 1894 zwischen der Klägerin und C. K. briefliche Verhandlungen statt, die damit endeten, daß C. K. die Firma „Baumwoll-Zwirnerei und Posamenten-Fabrik, C. K.“ annahm und in das Handelsregister eintragen ließ und hierfür von der Klägerin eine Geldentschädigung erhielt. Am 6. November 1900 wurde an Stelle dieser Firma auf Antrag von C. K. die Firma „C. K.“ eingetragen. Dieses Handelsgeschäft ging vom 1. April 1903 ab mit allen Aktiven und Passiven auf die Beklagte über. Die Beklagte, die ebenfalls Netze herstellte und vertrieb, zeigte im Juni 1903 durch Rundschreiben den Kunden der Firma C. K. die Übernahme dieses Geschäfts an. Sie führte die am 13. Juni 1903 in das Handelsregister eingetragene Firma „Isehoer Netzfabrik, vormalig C. K., G. m. b. H.“ Die Klägerin behauptete, diese Firma verstoße gegen die im Jahre 1894 mit C. K. getroffene Vereinbarung, an die auch die Beklagte gebunden sei. Sie beantragte, die Beklagte zu verurteilen, sich des Gebrauchs der von ihr in das Handelsregister . . . eingetragenen (vorstehend angegebenen) Firma . . . zu enthalten und demgemäß diese Eintragung löschen zu lassen.

Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte nach dem Klageantrage. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist auf Grund bedenkenfreier Auslegung der zwischen der Klägerin und C. K. gewechselten Briefe zu der Feststellung gelangt, daß die zwischen ihnen gegen Entgelt getroffene Vereinbarung dahin gegangen ist, daß C. K. die in seiner Firma den Worten „Zwirnerei und Posamenten-Fabrik“ vorgelegten Worte „Isehoer Netzgarn“ zu beseitigen und durch „Baumwoll“ zu ersetzen habe. Dieser Vereinbarung gemäß wurde die Firma geändert. Das Berufungsgericht nimmt weiter an, daß C. K. hierdurch eine im Betriebe seines Handelsgeschäfts begründete Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber übernommen habe, die bei der Annahme der Firma „C. K.“ bestehen geblieben und nach § 25 Abs. 1 oder 3 H.G.B. auf die Beklagte übergegangen sei, als sie das unter dieser Firma betriebene Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven erworben hätte. Die Revision rügt zu Unrecht die Verletzung des § 25, weil eine im Betriebe des Geschäfts begründete Verbindlichkeit durch jene Vereinbarung nicht

entstanden sei, jedenfalls aber nur eine höchstpersönliche Verpflichtung des C. K. vorliege. Unter den im § 25 Abs. 1 genannten „im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten“ und unter dem gleichbedeutenden Ausdruck „Geschäftsverbindlichkeiten“ im Abs. 3 werden Verpflichtungen verstanden, die mit dem Geschäftsbetriebe in einer solchen engen, inneren Verbindung stehen, daß sie als eine Folge dieses Geschäftsbetriebes erscheinen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 15 S. 54; Wolze, Pragis Bd. 16 Nr. 315.

Diese Kennzeichnung trifft auf die von C. K. der Klägerin gegenüber übernommene Verbindlichkeit zu. Er übernahm sie, weil der Betrieb seines Handelsgeschäfts unter einer Firma, die der Firma der Klägerin ähnelte, Unzuträglichkeiten für beide Teile hervorgerufen hatte. Die Vereinbarung über die Änderung seiner Firma war daher eine Folge seines Geschäftsbetriebes. Selbstverständlich sollte aber jene Verbindlichkeit nicht C. K. für seine Person allein, sondern auch diejenigen treffen, die der Klägerin gegenüber an seine Stelle treten oder neben ihm in das Schuldverhältnis eintreten würden. Nachdem die Beklagte bei ihrer Gründung das bis dahin von C. K. betriebene Handelsgeschäft erworben hatte, war sie nach § 4 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 18 und 22 H.G.B. berechtigt, ihre Firma aus dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen und hiermit unter Zustimmung von C. K. dessen bisherige Firma mit Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes zu verbinden. Da C. K. jedenfalls seit Juli 1901 die mechanische Netzfabrikation betrieben hatte, und dieser Betrieb von der Beklagten — gleichviel ob in derselben, oder in ausgedehnterer Weise — fortgesetzt wurde, so führte sie zugleich das erworbene Handelsgeschäft fort. Sie haftet daher gemäß § 25 Abs. 1 H.G.B. für jene von C. K. begründete Geschäftsverbindlichkeit der Klägerin unmittelbar. Gegen den Sinn und die Bedeutung dieser Verpflichtung verstößt aber, wie das Berufungsgericht in zutreffender Begründung dargelegt hat, die Annahme der an die Spitze der Firma der Beklagten gestellten Worte „Spehoer Netzfabrik“, obwohl sie mit den Worten „Spehoer Netzgarn“ sich nicht genau decken, und selbst wenn man unterstellt, daß C. K. die mechanische Netzfabrikation erst seit Juli 1901 betrieben hat. Wollte

er für den Fall des Übergangs zu diesem Geschäftszweige sich die Zulässigkeit der Annahme einer von ihm entlehnten Firma sichern, so hätte er einen entsprechenden Vorbehalt bei der Vereinbarung mit der Klägerin treffen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Beklagte ist daher zum Gebrauche der Worte „Spehoer Messfabrik“ in ihrer Firma nicht befugt. Sie verletzt durch den unbefugten Gebrauch das Vertragsrecht der Klägerin (vgl. das in der Jurist. Wochenschr. 1902 S. 27 Nr. 20 zum Teil abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 26. November 1901) und ist, da jene Worte mit dem übrigen Bestandteile der Firma ein zusammenhängendes Ganzes bilden, zur Unterlassung des Gebrauchs, d. h. zur Löschung dieser Firma, verpflichtet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 19.

Selbstverständlich verbleibt ihr die Befugnis, die an sich nicht zu beanstandenden Worte „vormals E. R., G. m. b. H.“ ihrer neuen Firma einzuverleiben.“ . . .